

Änderungsantrag

der Abgeordneten Annalena Baerbock, Katja Dörner, Ulle Schauws, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Sven Lehmann, Claudia Müller, Lisa Paus, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie

der Abgeordneten Norbert Müller, Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Doris Achelwilm, Gökyak Akbulut, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Ralph Lenkert, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4947, 19/5416, 19/6471 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
 2. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Fachkraft-Kind-Relation bei der Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sicherzustellen.

(2) Bei der Personalbemessung für das pädagogische Fachpersonal gelten folgende Grundsätze:

1. Bei Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres müssen mindestens 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung stehen für
 - a) jeweils 3 Kinder bei einer Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden täglich,
 - b) jeweils 2,5 Kinder bei einer Betreuungsdauer von fünf bis sieben Stunden täglich,
 - c) jeweils 2 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über sieben bis neun Stunden täglich,
 - d) jeweils 2 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über neun Stunden täglich.
2. Bei Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres müssen mindestens 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung stehen für
 - a) jeweils 6 Kinder bei einer Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden täglich,
 - b) jeweils 5 Kinder bei einer Betreuungsdauer von fünf bis sieben Stunden täglich,
 - c) jeweils 4 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über sieben bis neun Stunden täglich,
 - d) jeweils 3,5 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über neun Stunden täglich.
3. Bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt müssen mindestens 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung stehen für
 - a) jeweils 14 Kinder bei einer Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden täglich,
 - b) jeweils 12 Kinder bei einer Betreuungsdauer von fünf bis sieben Stunden täglich,
 - c) jeweils 9 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über sieben bis neun Stunden täglich,
 - d) jeweils 8 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über neun Stunden täglich.

(3) Für Ausfallzeiten und die mittelbare pädagogische Arbeit müssen zusätzlich zu den in Absatz 2 geregelten Vorgaben 33 % Wochenarbeitszeit zur Verfügung stehen. Durch Ausfallzeiten des pädagogischen Fachpersonals dürfen die Vorgaben in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 nicht unterschritten werden, andernfalls ist für eine Ersatzfachkraft zu sorgen. Als Ausfallzeiten sind die Abwesenheit bei Krankheit, Erholungsurlaub und Weiterqualifizierung anzusehen.

(4) Für die Förderung von Kindern mit Behinderungen und mit einem besonderen Bedarf an Sprachförderung sind zusätzliche Wochenarbeitsstunden vorzusehen. Im Übrigen sind in Tageseinrichtungen, in denen auf Grund des sozialen Umfeldes oder der Zusammensetzung der zu fördernden Kinder ein besonderer allgemeiner Förderbedarf festgestellt wird, zusätzliche Wochenarbeitsstunden vorzusehen. Das ist insbesondere der Fall, wenn überdurchschnittlich viele Kinder betreut werden, denen eine Belastung durch Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 4 Satz 2 nicht zuzumuten ist.

(5) Kinder haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vorgaben in Absatz 2 und 3.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Nach § 23 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) § 22b gilt für die Förderung in Kindertagespflege entsprechend.“
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 2. In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Artikel 2 Nummer 2 bis 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“
 4. Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden die Absätze 4 bis 5.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion
Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Deutschlandweit gibt es große Unterschiede, wie viele Kinder eine Erzieherin oder ein Erzieher betreut. Dabei ist die Zeit, die Fachkräfte für die Kinder haben, entscheidend dafür, dass sich Kinder wohlfühlen und individuell gefördert werden können. Für Eltern ist es enorm wichtig, wie viele Erzieherinnen und Erzieher sich um ihr Kind kümmern. Familie und Beruf sind nur dann gut miteinander zu vereinbaren, wenn Eltern wissen, dass ihr Kind gut betreut ist. Auch für die über 600.000 beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertagesbetreuung ist es maßgeblich, dass sie ihren vielen Aufgaben mit einer guten Personalausstattung auch gerecht werden können. Um sicherzustellen, dass Kinder in Zukunft im gesamten Bundesgebiet eine gute pädagogische Betreuung erhalten, sieht der Änderungsantrag für die Betreuung von Kindern vor Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege verbindliche Mindeststandards für die Fachkraft-Kind-Relation vor.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Materie ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG, insofern wird auf die Ausführungen auf Drs. 19/4947, sowie auf die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Gregor Kirchhof (Ausschuss FSFJ Drs. 19(13)23e) zur Anhörung des Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung verwiesen. In dieser wird ausgeführt, dass der Bund in elementare zentrale Qualitätsbereiche, wie den Fachkraft-Kind-Schlüssel, erforderliche Mindeststandards gesetzlich vorgeben kann.

Zu I.: Der Änderungsantrag enthält im Detail folgende Regelung: Mit § 22b SGB VIII wird eine neue Vorschrift im KJHG implementiert. Diese enthält in Absatz 2 konkrete Mindestvorgaben für die Fachkraft-Kind-Relation bei der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vor Schuleintritt. Wissenschaftliche Analysen zur Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, kommen zu dem Schluss, dass die strukturellen Rahmenbedingungen - und dabei insbesondere die Fachkraft-Kind-Relation – einen direkten Einfluss auf die Qualität der pädagogischen Arbeit ausüben. Je mehr Kinder eine pädagogische Fachkraft zu betreuen hat, desto höher ist das Risiko, dass die Qualität der Bildungsförderung leidet und die Entwicklung der Kinder nicht optimal unterstützt wird. Eine gute Kindertagesbetreuung macht bei gleichaltrigen Kindern bis zu einem Jahr Entwicklungsunterschied aus. Werden die vorgeschlagenen Schwellenwerte der Fachkraft-Kind-Relation überschritten, sinkt die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort deutlich (vgl. Ausschuss FSFJ Drs. 19(13)23c Prof. Viernickel, Susanne 2018: Stellungnahme zur Anhörung Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung). Unbenommen von der Einhaltung dieser Schwellenwerte, steht es den Ländern frei, darüber hinausgehende Vorgaben im Landesrecht zu regeln. Eine gute Qualität in der Kindertagesbe-

betreuung hat auch einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Müttern. Dies zeigt sich insbesondere im U3-Bereich. Hier hängt die Erwerbsentscheidung von Müttern mit Indikatoren zur Qualität in den Einrichtungen, bspw. der Gruppengröße und dem Fachkraft-Kind-Schlüssel zusammen.¹ Strukturellen Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen stehen in engem Zusammenhang mit dem Belastungserleben und der Gesundheit der dort tätigen Fachkräfte. Laut einer Studie der Unfallkasse NRW² bewerten Fach- und Leitungskräfte ihre Gesundheit als schlechter und haben mehr körperliche und psychische Beschwerden, wenn die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit ungenügend sind. Dazu zählt neben räumlichen und finanziellen Faktoren auch Personalausstattung, fehlende Zeit für Pausen, mangelnde Zeit für Kinder und Überstunden.

In § 22 b Absatz 3 SGB VIII n.F. wird geregelt, dass zu der in Absatz 2 geregelten Wochenarbeitszeit zusätzlich 33 % für die mittelbare pädagogische Arbeit und für Ausfallzeiten vorzusehen sind. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören die Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien, Teamgespräche, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Planung der Angebote mit den Kindern, Dokumentationen etc. Die Fachkraft-Kind-Relation stellt einen verbindlichen Mindeststandard dar. Eine Unterschreitung der Vorgabe bei Krankheit, Urlaub u.ä. des Fachpersonals ist nicht zulässig, ggf. ist eine qualifizierte Vertretung sicherzustellen.

Für Kinder mit Behinderungen sowie für Kinder mit besonderem Bedarf an Sprachförderung sind zusätzliche Stellenanteile vorzusehen, § 22b Absatz 4 SGB VIII n.F.. Die Regelung enthält keine konkrete Mindestvorgaben, sondern überlässt dem Landesgesetzgeber die Ausgestaltung im Detail. Für Kindertageseinrichtungen in denen auf Grund des sozialen Umfeldes oder der Zusammensetzung der Kinder ein erhöhter allgemeiner Förderungsbedarf besteht, um den gesetzlichen Ansprüchen an eine frühkindliche Förderungen gerecht zu werden, sind zusätzliche Personalkapazitäten bereitzustellen. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen, in denen oder deren Umfeld überdurchschnittlich viele Familien auf Transferleistungsbezug (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes bzw. Wohngeld) angewiesen sind oder sich in vergleichbaren sozialen Situationen befinden. Auch diesbezüglich erfolgt die Konkretisierung im Landesrecht.

Kinder haben einen gesetzlichen Anspruch auf Einhaltung der Fachkraft-Kind-Relation, § 22b Absatz 6 SGB VIII n.F.. Bei Unterschreitung der gesetzlichen Mindestvorgabe kann die Einhaltung auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.

In § 23 Abs. 3a SGB VIII n.F. wird geregelt, dass für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege § 22b SGB VIII n.F. entsprechend gilt, so dass auch für Kinder, die durch Tagesmütter/Väter betreut werden, eine gute Fachkraft-Kind-Relation sichergestellt ist. Die Entgeltregelungen für die Kindertagespflegepersonen müssen entsprechend angepasst werden.

Der Bund soll die Kosten, die sich aus der gesetzlich geregelten Fachkraft-Kind-Relation ergeben, zweckgebunden mitfinanzieren. Zur Realisierung fachlich anerkannter, bundesweiter Mindeststandards in der Fachkraft-Kind-Relation braucht es eine dauerhafte Unterstützung des Bundes.

Zu II.3 (Inkrafttreten): § 22b SGB VIII n.F. und § 23 Abs. 3a SGB VIII n.F. treten am 01.01.2025 in Kraft. Durch diese Übergangsfrist kann die Ausbildung von zusätzlichem Fachpersonal zeitgerecht erfolgen, so dass eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch de facto möglich ist. Die übrigen Änderungen in II. sind Folgeänderungen.

¹ DIW-Wochenbericht Nr. 21.2014

² https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/praevention_in_nrw/praevention_nrw__55.pdf